

EINBEZIEHUNGSSATZUNG:  
MARKTGEMEINDE:  
LANDKREIS:

RECHENSÖLDENWEG  
BODENMAIS  
REGEN

Bl.  
Nr. 15



#### 4. EINBEZIEHUNGSSATZUNG

AUF GRUND VON § 34 ABS. 4 NR. 3 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB)  
ERLÄBT DIE MARKTGEMEINDE BODENMAIS FOLGENDE SATZUNG:

1. DIE GRENZEN FÜR DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL WERDEN GEMÄß DER IM LAGEPLAN UNTER ZIFFER 3.2 ERSICHTLICHEN DARSTELLUNG NEU FESTGELEGT.  
DER LAGEPLAN IST BESTANDTEIL DIESER SATZUNG.
2. AUF DER EINBEZOGENEN FLÄCHE SIND AUSSCHLIEßLICH WOHNGEBÄUDE INNERHALB DER DARGESTELLTEN BAUGRENZEN ZULÄSSIG.
3. DIE VORHANDENEN GEHÖLZSTRUKTUREN AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND ZU ERHALTEN.
4. DIE KARTIERTEN NABWIESEN (13 dB IOTOP) OBERHALB DES WIESENGRABENS IM NORDWESTLICHEN BEREICH DES GELTUNGSBEREICHES DÜRFEN NICHT BEEINTRÄCHTIGT WERDEN. DAZU ZÄHLEN VERFÜLLUNG, ÜBERBAUUNG, DÜNGUNG, ENTWÄSSERUNGSMAßNAHMEN UND AUFGABE DER EXTENSIVEN PFLEGE. DIE EXTENSIVE UND SCHONENDE PFLEGE ZUM FORTBESTAND DER BIOTOPKARTIERTEN FEUCHTWIESEN IST SICHERZUSTELLEN. DAZU GEHÖRT DIE MINDESTENS EINMALIGE UND MAXIMAL ZWEIMALIGE MAHD DER FLÄCHE UND DER ABTRANSPORT DES MÄHGUTES, JEWEILS MIT GEEIGNETEN BODENSCHONENDEN GERÄTSCHAFTEN.
5. INNERHALB DER IM LAGEPLAN FESTGELEGTEN EINBEZIEHUNGSGRENZEN RICHTET SICH DIE SONSTIGE PLANUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN NACH DEM § 34 BAUGB.
6. DIESE SATZUNG TRITT GEMÄß § 10 ABS. 3 BAUGB MIT IHRER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.